



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 14/2007

Dresden, den 30. November 2007

ZKZ 73796

Inhaltsverzeichnis

Elftes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 15. November 2007	518	Verordnung des Landkreises Muldentalkreis zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Lübschützer Teiche-Tresenwald“ vom 27. September 2007	528
Verordnung des Landkreises Meißen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Nassau“ und zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ vom 5. November 2007	523	Verordnung des Landkreises Muldentalkreis zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Hohburger Berge“ vom 27. September 2007	534

Elftes Gesetz

zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Vom 15. November 2007

Der Sächsische Landtag hat am 7. November 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages (Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 262), wird wie folgt geändert:

1. Im Ersten Teil werden nach § 4 folgende §§ 4a und 4b eingefügt:

„§ 4a

Ausübung des Mandats

(1) Die Ausübung des Mandats steht im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Landtages. Unbeschadet dieser Verpflichtung sind Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat zulässig.

(2) Für die Ausübung des Mandats darf ein Mitglied des Landtages keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder Vermögensvorteile annehmen. Unzulässig ist insbesondere die Annahme von Geld oder von anderen geldwerten Zuwendungen, die nur deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden im Landtag erwartet wird. Unzulässig ist ferner die Annahme von Geld oder von anderen geldwerten Zuwendungen, wenn diese Leistung ohne angemessene Gegenleistung des Mitglieds des Landtages gewährt wird. Die Entgegennahme von Spenden bleibt unberührt.

(3) Nach Absatz 2 unzulässige Zuwendungen oder Vermögensvorteile oder ihre Gegenwerte sind dem Staatshaushalt zuzuführen. Der Präsident macht den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend, soweit der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

(4) Der Hinweis auf die Mitgliedschaft im Landtag darf durch das Mitglied des Landtages nicht genutzt werden, um sich in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten Vorteile zu verschaffen.

(5) Tätigkeiten neben dem Mandat, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, sind nach Maßgabe der Verhaltensregeln (§ 4b) anzuzeigen und zu veröffentlichen. Werden anzeigepflichtige Tätigkeiten nicht angezeigt, kann das Präsidium ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festsetzen. Der Präsident macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend. § 25 bleibt unberührt.

(6) Art und Höhe der Einkünfte für Tätigkeiten neben dem Mandat im Sinne des Absatzes 5 sind oberhalb festgelegter Mindestbeträge dem Präsidenten anzuzeigen und durch diesen zu veröffentlichen. Anzuzeigen und zu veröffentlichen sind auch Einkünfte aus einzelnen Publikationen, Beratungs-, Vertretungs-, Gutacher- und Vortragstätigkeiten sowie aus dem Bestehen oder dem Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Landtages während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen. Die Höhe der jeweiligen Einkünfte ist anzugeben,

wenn diese im Monat den Betrag von 1 000 EUR oder im Jahr den Betrag von 10 000 EUR übersteigen. Zugrunde zu legen sind hierbei die für eine Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen. Einkünfte werden in der Form veröffentlicht, dass, bezogen auf jeden einzelnen zu veröffentlichenden Sachverhalt, jeweils eine von drei Einkommensstufen ausgewiesen wird. Die Stufe 1 erfasst einmalige oder regelmäßige monatliche Einkünfte in einer Größenordnung von 1 000 bis 3 500 EUR, die Stufe 2 Einkünfte bis 7 000 EUR und die Stufe 3 Einkünfte über 7 000 EUR. Regelmäßige monatliche Einkünfte werden als solche gekennzeichnet. Werden innerhalb eines Kalenderjahres unregelmäßige Einkünfte zu einer Tätigkeit angezeigt, wird die Jahressumme gebildet und die Einkommensstufe mit der Jahreszahl veröffentlicht. Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die das Mitglied des Landtages gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. Statt der Angaben zum Vertragspartner ist eine Branchenbezeichnung anzugeben. Werden anzeigepflichtige Einkünfte nicht angezeigt, kann das Präsidium ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festsetzen. Absatz 5 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(7) Anzuzeigen und zu veröffentlichen sind Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf ein Unternehmen begründet wird.

(8) Anzeigen nach den Verhaltensregeln sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag sowie nach Eintritt von Änderungen oder Ergänzungen während der Wahlperiode dem Präsidenten einzureichen.“

§ 4b

Verhaltensregeln

(1) Der Landtag gibt sich Verhaltensregeln.

(2) Die Verhaltensregeln müssen Bestimmungen enthalten über

1. ausgeübte Berufe, vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten und Funktionen auf Landes- oder Bundesebene des Mitglieds des Landtages, die zu veröffentlichen sind;
2. Spenden und geldwerte Leistungen, die das Mitglied des Landtages zur Förderung der Mandatsausübung erhalten hat und die dem Präsidenten anzuzeigen sind, über die gesonderte Rechnungslegung über solche Zuwendungen und über die Veröffentlichung dieser Zuwendungen vom Präsidenten, soweit eine bestimmte Höchstgrenze überschritten wird;
3. die Offenlegung von Interessensverknüpfungen; dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass das Mitglied des Landtages einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden;
4. die Unzulässigkeit eines Rechtsverhältnisses, aufgrund dessen das Mitglied des Landtages Bezüge, ohne die nach dem Rechtsverhältnis geschuldeten Dienste zu leisten, nur deshalb erhält, weil von ihm im Hinblick auf sein Mandat erwartet wird, dass es im Landtag die Interessen des Zahlenden vertreten wird;

5. das Verfahren bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln.
- (3) In Zweifelsfragen ist der Abgeordnete verpflichtet, durch Rückfragen beim Präsidenten sich über die Auslegung der Verhaltensregeln zu vergewissern.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Ein Mitglied des Landtages erhält eine monatliche Abgeordnetenentschädigung, die sich an einem Zwölftel der Jahresbezüge eines Richters am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2 Stufe 8) orientiert. Die Abgeordnetenentschädigung beträgt 4 481 EUR und zum 1. Januar 2010 4 835 EUR.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Der Landtag beschließt innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Entschädigung nach Absatz 1. Der Präsident leitet den Fraktionen einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zu. Er leitet darüber hinaus ab der 5. Wahlperiode im Fall eines weiteren Anpassungsbedarfs aufgrund von Änderungen des sächsischen Besoldungsrechts den Fraktionen einen entsprechenden Gesetzentwurf zu.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 Nach den Wörtern „stellvertretende Präsidenten“ werden die Wörter „und Parlamentarische Geschäftsführer“ eingefügt.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 Die Angabe „nach den Absätzen 1 und 2“ wird durch die Angabe „nach den Absätzen 1 und 3“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Ein Mitglied des Landtages erhält eine steuerfreie monatliche Kostenpauschale für die Betreuung und die Fahrten innerhalb des Wahlkreises, einschließlich Bürokosten, Porto und Telefon, sowie sonstige Auslagen, die sich aus der Stellung eines Abgeordneten ergeben, und für Mehraufwendungen am Sitz des Landtages sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Sitz des Landtages und zwischen Wohnung und auswärtigen Sitzungsorten einschließlich damit verbundener Übernachtungen an den Sitzungsorten.“
- bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
 „Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium. §§ 10 und 11 bleiben unberührt. Die Pauschale beträgt beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 1 860 EUR und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresden) vom Sitz des Landtages
- | | |
|------------------|------------|
| a) bis 50 km | 2 300 EUR, |
| b) 51 bis 100 km | 2 500 EUR, |
| c) über 100 km | 2 700 EUR. |
- Als Entfernung gilt die von den Mitgliedern des Landtages gegenüber der Landtagsverwaltung angezeigte Fahrtstrecke. In Zweifelsfällen entscheidet der Präsident. Die Kostenpauschale wird jährlich zum 1. April an die Entwicklung des Preisindex für die Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte im Freistaat Sachsen angepasst, die jeweils im abgelaufenen Kalenderjahr gegenüber dem vorangegangenen Kalenderjahr eingetreten ist. Die prozentuale Änderungsrate des nach Satz 7 ermittelten Index teilt das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen dem Präsidenten mit. Dieser veröffentlicht den neuen Betrag der Kostenpauschale im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt.“
- cc) Im bisherigen Satz 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 10“ ersetzt.
- dd) Im bisherigen Satz 4 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 11“ ersetzt.
- ee) Im bisherigen Satz 5 werden die Wörter „Tagegeld- und Fahrtkostenpauschale“ durch das Wort „Kostenpauschale“ ersetzt.
- b) Absatz 2a wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Gewählte Bewerber, die an Sitzungen teilnehmen, die nach den Wahlen zum Landtag, aber vor der ersten Sitzung des Landtages in einer Wahlperiode, zur Konstituierung der Fraktionen, der Fraktionsarbeitskreise und ihrer sonstigen satzungsmäßigen Organe oder zur Vorbereitung der ersten Sitzung des Landtages stattfinden, erhalten für die Fahrten zwischen ihrer Hauptwohnung und dem Sitz des Landtages auf Antrag die nachgewiesenen Übernachtungskosten und Fahrtkosten nach § 11.“
- d) Absatz 3a wird aufgehoben.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:
 „Eine Ersatzfähigkeit von Aufwendungen kommt ferner nur in Betracht, soweit der Landtagsverwaltung zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ein Führungszeugnis des Mitarbeiters vorgelegt wird, das nicht älter als drei Monate ist und keine Eintragung wegen der vorsätzlichen Begehung einer Straftat enthält. Für bestehende Beschäftigungsverhältnisse gilt Satz 4 entsprechend. Näheres ist in den Ausführungsbestimmungen nach Satz 1 zu regeln.“
- bb) Im bisherigen Satz 4 wird die Angabe „Sätze 1 bis 3“ durch die Angabe „Sätze 1 bis 6“ ersetzt.
- f) Absatz 5 Satz 4 wird gestrichen.
4. In § 7 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2, 3 und 7“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 und 7“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 6 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
 „Ein Mitglied des Landtages, das als stellvertretendes Mitglied eines Ausschusses oder eines Gremiums ein Mitglied in einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 2 vertritt, erhält für jede Sitzung eine zusätzliche Tagegeld- und Fahrtkostenpauschale, die beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 30 EUR und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresden) vom Sitz des Landtages
- | | |
|------------------|-----------------|
| a) bis 50 km | 45 EUR, |
| b) 51 bis 100 km | 60 EUR, |
| c) über 100 km | 75 EUR beträgt, |
- sofern es von seiner Fraktion zur Stellvertretung herangezogen wurde und für das an diesem Tag keine sonstige Anwesenheitspflicht im Landtag bestand. § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 9 gilt entsprechend.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
Nach den Wörtern „vom Präsidenten genehmigt worden sind,“ werden die Wörter „oder für mehrtägige Sitzungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 an den Sitzen des Deutschen Bundestages, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission oder für Fraktionssitzungen außerhalb des Sitzungsortes Dresden oder für Sitzungen des Landtages, der Ausschüsse und Fraktionen außerhalb der Sitzungswochen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „für die Fraktionen“ durch die Wörter „nach Satz 2“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „entsprechend den Festlegungen nach § 6 Abs. 3 Satz 2 erstattet“ werden durch die Wörter „im Rahmen der Angemessenheit erstattet“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:
„Hierzu erlässt der Präsident im Benehmen mit dem Präsidium nähere Bestimmungen.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Wird bei Reisen nach Absatz 1 der eigene Kraftwagen benutzt, werden 0,30 EUR je tatsächlich gefahrenen Kilometer ersetzt. § 6 Abs. 2 und § 10 bleiben unberührt.“
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2“ ersetzt.

7. In § 14 Satz 3 werden die Wörter „des Präsidenten und seiner Stellvertreter“ durch die Angabe „, die in § 5 Abs. 3 genannt sind,“ und die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3“ ersetzt.

8. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 2 wird die Angabe „3, 7 und 8“ durch die Angabe „3, 8 und 9“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Hat ein ausgeschiedenes Mitglied bis zu seinem Tod keinen Antrag auf Versorgungsabfindung gestellt, können sein überlebender Ehegatte oder der überlebende Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder, soweit solche nicht vorhanden sind, die leiblichen oder die als Kind angenommenen Kinder einen Antrag nach Absatz 1 stellen.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.
- c) Im bisherigen Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.

10. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a**Altersversorgung über Versorgungswerk**

(1) Zur Vorsorge für das Alter, zur Versorgung der Mitglieder des Landtages in Folge von Gesundheitsschäden und zur Hinterbliebenenversorgung des überlebenden Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners und der Waisen wird für die Mitglieder des Landtages ein Versorgungswerk am Sitz des Landtages errichtet. Dieses hat die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das Versor-

gungswerk erbringt seine Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln. Das Personal stellt die Landtagsverwaltung. Soweit die Angelegenheiten des Versorgungswerkes nicht gesetzlich bestimmt sind, werden sie durch die Satzung geregelt. Die Satzung wird vom Versorgungswerk im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht. § 20 findet keine Anwendung. Die Versicherungsaufsicht führt das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.

(2) Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes sind alle Mitglieder des Landtages, die ab Beginn der 5. Wahlperiode oder später erstmals dem Landtag angehören. Pflichtmitglieder sind auch die Mitglieder des Landtages, die nach Zahlung einer Versorgungsabfindung nach § 17 erstmals ab Beginn der 5. Wahlperiode oder später wieder dem Landtag angehören. Der monatliche Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk entspricht für jedes Mitglied des Landtages dem Höchstbeitrag in der gesetzlichen allgemeinen Rentenversicherung, der sich nach §§ 157 bis 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, aus der im Freistaat Sachsen geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen allgemeinen Rentenversicherung, multipliziert mit dem jeweils geltenden Beitragssatz in der gesetzlichen allgemeinen Rentenversicherung, errechnet. Dieser dem Mitglied des Landtages zu erstattende Betrag wird einbehalten und vom Landtag an das Versorgungswerk abgeführt. Eine freiwillige Zusatzversorgung ist zulässig. Ehemalige Mitglieder des Landtages können ihre Pflichtmitgliedschaft als Mitgliedschaft mit eigenen Beitragszahlungen fortsetzen.

(3) Organe des Versorgungswerkes sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand.

(4) Die Vertreterversammlung besteht aus 10 vom Hundert der Mitglieder des Versorgungswerkes, mindestens vier und maximal zwanzig Personen. Die Mitglieder und die in der Satzung vorgesehene Anzahl von Ersatzmitgliedern werden für die Dauer von fünf Jahren spätestens vier Monate nach Beginn einer Wahlperiode gewählt. Wählbar und wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Versorgungswerkes. Einzelheiten werden in einer Wahlordnung geregelt. Die Vertreterversammlung beschließt mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln über den Erlass und die Änderung der Satzung sowie der Wahlordnung. Ferner beschließt sie über die Feststellung des von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes, die Bemessung der Leistungen sowie die Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung für Mitglieder des Vorstandes und der Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand sowie ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung können jederzeit die Einberufung der Vertreterversammlung verlangen.

(5) Der Vorstand besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, von welchen mindestens drei dem Versorgungswerk angehören müssen. Sie dürfen der Vertreterversammlung nicht angehören. Der Geschäftsführer ist beratendes Mitglied des Vorstandes und wird von der Vertreterversammlung bestellt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes entspricht der Amtsdauer der Vertreterversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerkes. Aus seiner Mitte

wählt er den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet den Vorstand und vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle, führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Vertreterversammlung die Vermögensverwaltung des Versorgungswerks auch einer geeigneten juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts übertragen. Der Vorstand gewährleistet die jährliche Einholung eines versicherungsmathematischen Gutachtens zum Nachweis der dauerhaften Erfüllbarkeit der zugesagten Rentenverpflichtung. Die Mittel des Versorgungswerks dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen und der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden und sind unter Beachtung des § 54 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 923) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, anzulegen.

(6) Das Versorgungswerk erbringt nach Maßgabe dieses Gesetzes und seiner Satzung auf Antrag folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Versorgung der Mitglieder des Landtages in Folge von Gesundheitsschäden,
3. Hinterbliebenenversorgung und
4. Versorgungsabfindung (Erstattung von Beiträgen, Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend § 17 Abs. 2); § 17 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(7) Jedes Mitglied hat Anspruch auf lebenslange Altersrente, sobald es das 67. Lebensjahr vollendet hat und mindestens fünf Jahre Mitglied des Versorgungswerkes war. Ein Rentenbeginn ab Vollendung des 60. Lebensjahres ist möglich unter Inkaufnahme von Abschlägen. Die Höhe der Altersrente ist von der Dauer der Beitragszahlung sowie dem Lebensalter des Mitgliedes zum jeweiligen Zeitpunkt der Zahlung abhängig. Die Rente wird erst nach dem Ausscheiden aus dem Landtag gewährt. Die Rente ruht bei einer erneuten Mitgliedschaft im Landtag bis zum Ausscheiden. Wird keine fünfjährige Mitgliedschaft im Versorgungswerk erreicht, erfolgt eine Versorgungsabfindung gemäß Absatz 6. § 12 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(8) Hat ein Mitglied des Landtages während seiner Zugehörigkeit zum Landtag ohne sein grobes Verschulden Gesundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigen, dass es sein Mandat und bei seinem Ausscheiden aus dem Landtag die bei seiner Wahl zum Landtag ausgeübte oder eine andere zumutbare Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, so erhält es unabhängig von den in Absatz 7 vorgesehenen Voraussetzungen eine Versorgung infolge von Gesundheitsschäden, deren Höhe von der Dauer der Beitragszahlung sowie dem Lebensalter des Mitgliedes des Landtages zum jeweiligen Zeitpunkt der Zahlung abhängig ist, mindestens jedoch in der Höhe der Leistungen nach einer Mitgliedschaft im Versorgungswerk von fünf Jahren. Ist der Gesundheitsschaden durch einen Unfall in Ausübung oder infolge des Mandats eingetreten, so erhöhen sich die Ansprüche um 20 vom Hundert. Erleidet ein ehemaliges Mitglied des Landtages, das mindestens fünf Jahre Mitglied des Versorgungswerkes war, Gesundheitsschäden im Sinne von Satz 1, so erhält es Versorgung infolge von

Gesundheitsschäden, deren Höhe sich nach Satz 1 richtet. § 12 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(9) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied des Landtages zum Zeitpunkt des Todes mindestens fünf Jahre Mitglied des Versorgungswerkes war. Die Witwen-, Witwerrente oder Rente für den hinterbliebenen Partner aus einer eingetragenen Lebenspartnerschaft beträgt 55 vom Hundert des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft, die das Mitglied des Landtages im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat. Die Waisenrente beträgt bei Halbwaisen 12 vom Hundert, bei Vollwaisen 20 vom Hundert des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft, die das Mitglied des Landtages im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat. Dasselbe gilt beim Tod des ehemaligen Mitgliedes des Landtages, das einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Altersrente hatte. War das Mitglied des Landtages zum Zeitpunkt des Todes nicht mindestens fünf Jahre Mitglied des Versorgungswerkes, richten sich die Ansprüche nach Satz 2 und 3 nach der Höhe der Leistungen nach einer Mitgliedschaft von fünf Jahren. § 12 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(10) Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkungen der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

(11) Die Kooperation mit einem bereits bestehenden Versorgungswerk ist zulässig. Über den Beitritt eines anderen deutschen Landesparlamentes entscheidet der Landtag.“

11. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Altersentschädigung“ die Wörter „oder eine Altersrente aus dem Versorgungswerk“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Anstelle des Zuschusses nach den Absätzen 1 und 2 erhalten die Mitglieder des Landtages, die Empfänger von Übergangsgeld sowie die Versorgungsempfänger einen Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen ohne die zu leistenden Zusatzbeiträge, soweit kein Anspruch auf Beihilfe oder Zuschuss von dritter Seite besteht. Als Zuschuss ist die Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Krankenversicherungsbeitrages zu zahlen. Besteht die Mitgliedschaft nicht ausschließlich in einer gesetzlichen Krankenkasse gemäß § 4 des Fünftens Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554, 566) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beträgt der Zuschuss höchstens die Hälfte des nach § 257 Abs. 2a Satz 2 SGB V zu errechnenden durchschnittlichen Höchstbeitrages der gesetzlichen Krankenversicherung.“

12. In § 23 Abs. 3 und 4 werden jeweils die Angabe „13 bis 20 und 42“ durch die Angabe „13 bis 19, 20 und 42“ und die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.

13. § 24 wird aufgehoben.

14. § 27a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Altersentschädigung“ die Wörter „und Altersrente aus dem Versorgungswerk“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 17 und § 19a Abs. 6 Nr. 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Altersentschädigung und Versorgungsabfindung“ durch die Wörter „Altersentschädigung, Altersrente aus dem Versorgungswerk und Versorgungsabfindung nach §§ 17 und 19a Abs. 6 Nr. 4“ ersetzt.
15. § 41 wird aufgehoben.
16. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44

**Übergangsregelungen zum Elften Gesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

- (1) Mitglieder des Landtages, die ab der 5. Wahlperiode wiederholt in den Landtag eintreten, können sich anstelle der Leistungen nach §§ 13 bis 15, 40 und 42 für eine freiwillige Mitgliedschaft im Versorgungswerk in Anwendung von § 19a entscheiden. Die Entscheidung ist beim ersten Eintritt ab der 5. Wahlperiode zu treffen und bindend. Im Fall der Mitgliedschaft im Versorgungswerk bemessen sich nur die Versorgungsansprüche und -anwartschaften für die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag bis zum Ende der 4. Wahlperiode des Landtages nach den §§ 13 bis 17, 19, 40 und 42. Wird die Mindestanwartschaftszeit nach § 13 oder § 42 bis zum Ende der 4. Wahlperiode des Landtages nicht erreicht, erhält das Mitglied für diesen Zeitraum für jedes Jahr der Mitgliedschaft eine monatliche Altersentschädigung in Höhe von 4,375 vom Hundert der monatlichen Abgeordnetenentschädigung, wenn die Mindestanwartschaftszeit nach §§ 13, 15 oder § 42 nach dem Ende der 4. Wahlperiode noch erreicht wird. Entsprechendes gilt für den Fall des § 16 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 und 3. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder des Landtages, die die jeweilige Höchstversorgung nach den §§ 13, 14, 40 oder 42 erlangt haben; eine freiwillige Zusatzversorgung bleibt zulässig.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft im Landtag beim Präsidenten schriftlich zu stellen und wirkt zurück auf den erneuten Beginn der Mitgliedschaft im Landtag.
- (3) Beim Zusammentreffen von Übergangsgeld nach § 40 und Altersrente aus dem Versorgungswerk darf der Betrag des Übergangsgeldes nach § 12 Abs. 1 nicht überschritten werden. Das Übergangsgeld wird in Höhe des übersteigen-

den Betrages gekürzt. Rentenbeträge, die auf freiwilliger Zusatzversicherung oder auf einer freiwilligen Mitgliedschaft mit eigenen Beitragszahlungen beruhen, bleiben unberücksichtigt. Die Ansprüche aus dem Versorgungswerk bleiben unberührt.

(4) Beim Zusammentreffen von Ansprüchen aus Absatz 1 Satz 3 und dem Versorgungswerk darf der Betrag der Höchstversorgung nicht überschritten werden, den das Mitglied des Landtages bei weiterer Anwendung der §§ 13 bis 17, 19, 40 und 42 erlangt hätte. Die Altersansprüche nach Absatz 1 werden in Höhe des übersteigenden Betrages gekürzt. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Bis zur Gründung der Einrichtungen des Versorgungswerkes wird das seit Beginn der 5. Wahlperiode durch Beiträge entstandene Vermögen vom Präsidenten des Landtages treuhänderisch verwaltet.

(6) Die erstmaligen Anzeigen nach § 4a Abs. 8 sind bis zum 1. Oktober 2008 beim Präsidenten einzureichen.“

17. §§ 44a und 45 werden aufgehoben.

Artikel 2

Das Staatsministerium der Justiz kann den Wortlaut des Sächsischen Abgeordnetengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Dresden, den 15. November 2007

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister der Justiz
Geert Mackenroth

Verordnung des Landkreises Meißen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Nassau“ und zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“

Vom 5. November 2007

Aufgrund von § 19 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Nassau“ (3. Änderungsverordnung)

§ 1

Änderung der Abgrenzung

§ 2 der Verordnung des Landkreises Meißen zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Nassau“ vom 18. Mai 1995 (Amtsblatt des Landkreises Meißen vom 26. September 1995, S. 5), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 403) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von circa 1 407,5 ha.“
2. Absatz 2 Satz 5 und 6 werden wie folgt gefasst:
„Die südöstliche Grenzlinie verläuft von Weinböhlä nach Coswig in südwestlicher Richtung parallel zur Sörniewitzer Straße bis zu Eisenbahnlinie Dresden-Meißen. Von dort schwenkt der Grenzverlauf entlang dieser Eisenbahnlinie nach Nordwesten und führt um die Ortslagen Neusörniewitz und Brockwitz herum und weiter entlang der Dresdner Straße bis zum Ortseingang Sörniewitz.“
3. Absatz 2 Satz 7, 8 und 9 werden gestrichen.
4. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in je einer topografischen Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 und 1:10 000 sowie in zwei Flurkarten im Maßstab 1:5 000 grün eingetragen.“

Artikel 2

Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Landkreis Meißen auf dem Gebiet der Stadt Coswig auf Teilen der Gemarkungen Brockwitz, Clieben, Kötitz und Sörniewitz; der Stadt Meißen auf Teilen der Gemarkungen Cölln, Meißen, Niederfähre mit Vorbrücke, Niederspaar, Oberspaar, Siebeneichen und Zäschendorf; der Stadt Radebeul auf Teilen der Gemarkungen Kötzschenbroda, Naundorf, Radebeul und Serkowitz;

der Gemeinde Klipphausen auf Teilen der Gemarkungen Batzdorf, Bockwen, Constappel, Gauernitz, Hartha, Hühndorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Naustadt, Pinkowitz, Reichenbach, Reppnitz, Riemsdorf, Röhrsdorf, Sachsdorf, Scharfenberg, Weistrop und Wildberg und

der Gemeinde Triebischtal auf einem Teil der Gemarkung Ullendorf sowie

die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden auf Teilen der Gemarkungen Brabschütz, Cossebaude, Kaditz, Kemnitz, Leuteritz, Merbitz, Mobschatz, Niedergohlis, Niederwartha, Obergohlis, Oberwartha, Podemus, Rennersdorf, Stetzsch und Unkersdorf werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von circa 5 386,7 ha.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Elbe mit der Talweitung bei Dresden bis zum Beginn des Durchbruchstaales bei Meißen, den Plateaurandbereich des linkselbischen, wesentlich höher liegenden Lößhügellandes, der durch mehrere tief eingeschnittene Täler gegliedert ist sowie dem steilhängigen Elbdurchbruchstal bei Meißen mit dem markanten Spaargebirge auf der rechtselbischen Seite.

Es erstreckt sich von der Altstadtbrücke in Meißen im Nordwesten bis zur Autobahnbrücke der A 4 im Südosten. Es wird im Nordosten von den Ortslagen Meißen, Sörniewitz, Brockwitz, Coswig sowie Radebeul begrenzt und schließt das Spaargebirge, Teile des Seegrabens östlich von Serkowitz sowie die Kaditzer Flutrinne bis zur Autobahn A 4 ein. Im Westen verläuft die Schutzgebietsgrenze im wesentlichen entlang von Straßen und Wegen von Meißen über Bockwen und Reichenbach bis Scharfenberg. Südlich der Ortslagen Riemsdorf und Naustadt reicht das Schutzgebiet zum Teil bis zur Ortslage Ullendorf. Im Südwesten bilden die Ortslagen Röhrsdorf und Klipphausen, im Süden die Ortslagen Hühndorf, Rennersdorf, Brabschütz und Alt-leuteritz sowie die Autobahn A 4 die Grenze. Die Flächen um das „Riemsdorfer Wasser“ nordöstlich Riemsdorf, um die „Wilde Sau“ südlich von Klipphausen bis zur A 4 sowie der Bereich nordwestlich der Ortslage Podemus, der im wesentlichen im Norden durch die Autobahn A 4, im Süden durch die von Roitzsch nach Podemus führende Straße und im Osten durch die Ortsverbindungsstraße von Podemus nach Brabschütz begrenzt wird, sind ebenfalls Bestandteil des Schutzgebietes.

Die Gebiete innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Batzdorf, Constappel, Gauernitz, Kleinschönberg, Pegenau, Reppina, Weistrop und Wildberg auf dem Gebiet der Gemeinde Klipphausen des Landkreises Meißen und die Gebiete innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Altleuteritz, Brabschütz, Cossebaude, Gohlis, Mobschatz, Neuleuteritz, Nieder-

und Oberwartha, Rennersdorf, sowie Stetzsch auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in je einer topografischen Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 und 1 : 15 000 sowie in 23 Flurkarten im Maßstab 1 : 5 000 grün eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante in den Flurstückskarten.

§ 3

Gebietscharakter und Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet folgt der Elbe von der weiträumigen Talweitung bei Dresden bis zum Beginn des Durchbruchtales bei Meißen und umfasst den überwiegend in Südost-Nordwest-Richtung verlaufenden Elbestrom mit naturnahen Auenbereichen, den südwestlich anschließenden, stark reliefierten Plateaurandbereich mit Steilhängen und tief eingeschnittenen Kerb- und Kerbsohlentälern sowie den markanten rechtselbischen Höhenzug des Spaargebirges. Das wärmebegünstigte, in Talsohlenbereichen jedoch kaltauftgefährdete Landschaftsschutzgebiet ist Bestandteil der Naturräume Dresdner Elbtalweitung und Mittelsächsisches Lößhügelland und reicht bei Wilsdruff bis in das Mulde-Lößhügelland hinein.

Das Elbtal, Teile der linkselbischen Täler zwischen Dresden und Meißen sowie des Spaargebirges sind Bestandteil des kohärenten europäischen Netzes der Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7, 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1) sowie, mit Ausnahme des Spaargebirges, der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Europäische Vogelschutzrichtlinie) vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L 103 S. 1, 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S. 36), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Schutzzweck ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines repräsentativen Ausschnittes der Kulturlandschaft des Elbtales und des angrenzenden Randbereiches des Lößhügellandes zwischen Dresden und Meißen mit jeweils überregionaler Bedeutung. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft und der Erholungswert sind in ihrer Gesamtheit zu erhalten und wiederherzustellen.

(3) Schutzzweck ist insbesondere

1. die Erhaltung der naturräumlichen Kleinlandschaften mit ihren gebietstypischen natürlichen und kulturhistorischen Landschaftselementen und die Erhaltung der unverritzten Talflanken im Elbtal und den linkselbischen Tälern;
2. die Bewahrung der Bodenvielfalt und ihrer ökologischen Funktion im Naturhaushalt sowie die Vermeidung von Wind- und Wassererosion vor allem im linkselbischen Gebiet;
3. die Erhaltung und Wiederherstellung der Retentionsfähigkeit unter Zulassung der Fließgewässerdynamik sowie die Freihaltung der Auen von Bebauung und Rohstoffgewinnung;
4. die Verbesserung der Wasserbeschaffenheit oberirdischer Gewässer als Voraussetzung für die Bewahrung bezie-

hungsweise Wiederherstellung wassergebundener Lebensgemeinschaften;

5. die Erhaltung und Verbesserung der Klimaausgleichsfunktion des Gebietes für den Ballungsraum Dresden-Meißen;
6. die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion des Gebietes als wesentlicher Bestandteil des überregional bedeutsamen Biotopverbundes;
7. die Bewahrung der vorhandenen Freiräume als wesentliche Elemente der regional bedeutsamen Zug- und Rastplätze von Wasser- und Großvogelarten;
8. die Erhaltung und Wiederherstellung der Vielfalt an Lebensräumen, Lebensgemeinschaften, Tier- und Pflanzenarten in ihrer gebietstypischen Verteilung, insbesondere Feuchtlebensräume in der Elbaue, Trockenbiotope und ihrer artenreichen Lebensgemeinschaften, der naturnahen Wälder und Fließgewässerabschnitte einschließlich umgebender Auen- und Grünlandbereiche sowie der vorhandenen naturnahen Kleingewässer;
9. die Erhaltung und Wiederherstellung traditioneller Nutzungsformen und kulturhistorisch sowie naturschutzfachlich bedeutsamer Elemente der Kulturlandschaft wie Streuobstwiesen, Obst- oder Kopfbaumreihen/-alleen sowie die Mehrung des Grünlandes.

§ 4

Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. Elblachen zu verfüllen oder Elemente der naturnahen Fließgewässerdynamik (zum Beispiel Lachen, Totarme, Kies- oder Schotterbänke) zu beeinträchtigen oder zu beseitigen;
2. Landschaftsbestandteile wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, naturnahe Auenbereiche, naturnahe Wälder, Saumstrukturen oder offene Felsbildungen zu beseitigen oder zu fällen;
3. Dauergrünland umzuwandeln;
4. fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und deren Vegetation zu schädigen, zu verändern oder zu beseitigen;
5. Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu entnehmen;
6. Landeplätze, Segelfluggelände, Gelände für Luftsportgeräte oder Gelände für Modellflugzeuge anzulegen;
7. Kraft- oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen oder ausdrücklich dafür ausgewiesener Flächen zu parken;
8. außerhalb von Wohn-, Wochenend-, Garten- oder bebauten Vereinsgrundstücken Feuer anzumachen oder zu unterhalten oder zu Grillen, mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 Nr. 22.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
1. Errichtung, wesentliche Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen aller Art im Sinne der Bauordnung des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen;
 2. Anlage, wesentliche Änderung oder Erweiterung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen oder Verkehrseinrichtungen;
 3. Errichtung oder wesentliche Änderung von Einfriedungen;
 4. Anlage oder Veränderung von Rastplätzen einschließlich deren Nebenanlagen;
 5. Errichtung oder Erweiterung von Stegen oder Anlegestellen sowie das Verankern von Wohnbooten oder anderer schwimmender Anlagen oder Einrichtungen;
 6. Errichtung oder Veränderung von Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel, einschließlich von Motorsportanlagen oder Motormodellsportanlagen, mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 Nr. 7;
 7. Kraft- oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen zu fahren;
 8. Luftfahrzeuge außerhalb dafür behördlich ausgewiesener oder zugelassener Flächen oder Anlagen zu starten oder zu landen, mit Ausnahme von Drachen und Schirmdrachen, wenn sie mit einem Seil von weniger als 100 m gehalten werden sowie die des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Luftverkehrsgesetz in der jeweils gültigen Fassung;
 9. Reiten oder Fahren mit gespannten Fahrzeugen außerhalb behördlich ausgewiesener oder zugelassener Wege oder Flächen;
 10. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
 11. Anlage oder Erweiterung von Kleingärten oder Rebflächen;
 12. Anlage von fließenden oder stehenden Gewässern;
 13. Erstaufforstungen oder die Umwandlung von Wald;
 14. Pflanzung nicht standortgerechter oder nicht einheimischer Gehölze außerhalb von Parkanlagen oder Gärten;
 15. Veränderung oder Beeinträchtigung von Landschaftsbestandteilen wie Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, naturnahen Auenbereichen, naturnahen Wäldern, Saumstrukturen oder offenen Felsbildungen;
 16. Fällen von Gehölzen im Rahmen der Unterhaltungslast für Straßen und für Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleitungen, Wärme und Wasser oder der Abwasserwirtschaft;
 17. Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen;
 18. Lagern von Gegenständen oder Materialien, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
 19. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, Hinweisschildern oder Wegemarkierungen außerhalb dafür behördlich ausgewiesener oder zugelassener Flächen oder Standorte;
 20. Zelten oder Grillen sowie das Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der dafür behördlich ausgewiesenen oder zugelassenen Flächen;

21. Durchführung von Veranstaltungen jeder Art außerhalb dafür behördlich ausgewiesener oder zugelassener Flächen oder Anlagen, soweit sie nicht gemäß dem Sächsischen Naturschutzgesetz zulässig sind;
22. die Verbrennung organischen Schwemmgutes im Zuge der Hochwasserschadensbeseitigung.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke im Rahmen der guten fachlichen Praxis entsprechend des Sächsischen Gesetzes für Naturschutz und Landespflege;
2. für die der guten fachlichen Praxis entsprechende Ausübung der Fischerei und Jagd entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen;
3. für die Unterhaltung sowie den Ausbau von Deichen gemäß § 100e des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310, 319) geändert worden ist, sowie von sonstigen Hochwasserschutzanlagen gemäß § 100h SächsWG;
4. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Schienenwege, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung, mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 Nr. 16 dieser Verordnung;
5. für Schutzzäune an Verkehrswegen, transportable oder sockellose Weidezäune für den Zeitraum ihrer Zweckbestimmung, Dauerkoppeln traditioneller Bauweise und Zäune zum Schutz von Forst- und Obstkulturen;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
7. für von der zuständigen Naturschutzbehörde auf der Grundlage von § 8 durchgeführte, angeordnete oder zugelassene Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 7 Befreiungen und Erlaubnisse

(1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 53 SächsNatSchG Befreiungen erteilen.

(2) Bedarf eine Handlung nach § 5 dieser Verordnung der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, so ist diese zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 dieser Verordnung genannten Art nicht zur Folge hat und die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn die Gestattung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ergangen ist.

§ 8 Grundzüge der Pflege und Entwicklung

(1) Grundzüge der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, insbesondere im Rahmen von Planungen, Flächennutzungen sowie bei Nutzungsaufgaben, sind:

1. Erhaltung, Pflege und örtliche Wiederherstellung der durch eine natürliche Fließgewässerdynamik geprägten naturnahen Auenbereiche und -strukturen, insbesondere der Lachen, Schotterbänke, Schlick und Rohböden sowie der Weich- und Hartholzauwälder; Erhalt und Verbesserung der Funktionsfähigkeit von Überflutungsflächen, Renaturierung ausgebauter Fließgewässerabschnitte und Erhaltung von Stillgewässern;
2. Erhaltung und pflegliche Nutzung der naturnahen Waldbestände und Umbau standortfremder Forste in naturnahe Wälder mit standortheimischen Baumarten unter Förderung der Naturverjüngung; Entwicklung strukturreicher Waldränder;
3. Erhaltung der natürlichen Selbstreinigungskraft und Verbesserung der Wasserbeschaffenheit von Fließgewässern; Pflege und Entwicklung von naturnahen Gewässerrandstreifen;
4. Erhaltung, Pflege und weitere Entwicklung der Trocken- und Halbtrockenrasen sowie der Staudenfluren, Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte;
5. Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Frisch- und Feuchtwiesen; Extensivierung der Grünlandnutzung und Rückführung von intensiv genutzten Grünlandbereichen in Glatthaferwiesen, Halbtrockenrasen, Feucht- und Nasswiesen, Erhöhung des Grünlandanteils insbesondere in bachnahen Bereichen (Auen), in Hohlformen und im Hügellandbereich und seiner Nähe sowie im Bereich des Elbtales;
6. Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Streuobstwiesen sowie der gebietstypischen Obstbaumreihen/-alleen entlang von Wirtschaftswegen und Straßen;
7. Erhaltung der offenen Felsbildungen und aufgelassenen Steinbrüche; Bewahrung und Pflege der kleinparzellierten Weinbergsbrachen mit Trockenmauern ohne weitere Bebauung;
8. Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere in Randbereichen zu ökologisch wertvollen Biotopen durch Anlage von Saumbereichen, Pufferzonen oder Ackerlandstreifen; Strukturanreicherung der ackerbaulich genutzten Hochflächen durch Anlage von Flurgehölzen mit standortgerechten Arten und Obstbaumreihen/-alleen; Gewährleistung von erosionsmindernden Bewirtschaftungsformen;
9. Ruhigstellung der Lebensstätten von störungsempfindlichen gefährdeten Tierarten gegenüber Bewirtschaftungsmaßnahmen, Erholungs- und Freizeitnutzung;
10. Erhaltung und Förderung wertvoller Alt-/Totholzanteile in allen Gehölzstrukturen;
11. Erhaltung und Entwicklung des lokalen und regionalen Biotopverbundes unter Beachtung spezieller ökologischer Aspekte; Erhaltung und Entwicklung der gebietstypischen Freiräume;
12. Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landschaftstypischer Ortsrandlagen und traditioneller Nutzungsformen;
13. grundsätzliche Berücksichtigung des Landschaftscharakters und der Bewahrung des kulturhistorischen Landschaftsbildes einschließlich markanter Sichtbeziehungen bei allen zulässigen und erlaubten Handlungen;
14. Verbesserung der Kohärenzbedingungen zwischen und zu angrenzenden und benachbarten Lebensräumen und Lebensstätten, die nach Europäischer Vogelschutzrichtlinie und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie von gemeinschaftlicher Bedeutung sind. Als Grundzüge der Pflege und Entwicklung gelten ergänzend die Maßnahmen des Managementplanes für die Teile des Landschaftsschutzgebietes, die zum europäischen Schutzgebietssystem NATURA 2000 gehören.

(2) Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnungen der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt werden. Auf die § 2a, § 15 Abs. 5 und § 38 SächsNatSchG wird verwiesen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer ohne die notwendige Befreiung vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 den Naturhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile schädigen,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig stören,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 eine geschützte Flächennutzung auf Dauer ändern,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 das Landschaftsbild nachteilig ändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigen oder
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 den Naturgenuss oder den Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer ohne die notwendige Befreiung vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Elblachen verfüllt oder Elemente der naturnahen Fließgewässerdynamik (zum Beispiel Lachen, Totarme, Kies- oder Schotterbänke) beeinträchtigt oder beseitigt;
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Landschaftsbestandteile wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, naturnahe Auenbereiche, naturnahe Wälder, Saumstrukturen oder offene Felsbildungen beseitigt oder fällt;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Dauergrünland umwandelt;
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und der Vegetation schädigt, verändert oder beseitigt;
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut oder entnimmt;
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Landeplätze, Segelfluggelände, Gelände für Luftsportgeräte oder Gelände für Modellflugzeuge anlegt;
 7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Kraft- oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen oder ausdrücklich dafür ausgewiesener Flächen parkt;
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 außerhalb von Wohn-, Wochenend-, Garten oder bebauten Vereinsgrundstücken Feuer anmacht oder unterhält oder grillt;
- sofern diese Handlungen nicht nach § 6 zulässig sind.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art im Sinne der Bauordnung des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung errichtet, wesentlich ändert oder deren Nutzung ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen vornimmt, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen;
2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder andere Verkehrswege oder Verkehrseinrichtungen anlegt, wesentlich verändert oder erweitert;
3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 Einfriedungen errichtet oder wesentlich ändert;

4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Rastplätze einschließlich deren Nebenanlagen anlegt oder verändert;
 5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Stege oder Anlegestellen errichtet oder erweitert sowie Wohnboote oder andere schwimmende Anlagen oder Einrichtungen verankert;
 6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel, einschließlich von Motorsportanlagen oder Motormodellsportanlage, errichtet oder verändert;
 7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Kraft- oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen fährt;
 8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Luftfahrzeuge, mit Ausnahme von Drachen, außerhalb dafür behördlich ausgewiesener oder zugelassener Flächen startet oder landet;
 9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 außerhalb behördlich ausgewiesener oder zugelassener Wege oder Flächen reitet oder mit gespannten Fahrzeugen fährt;
 10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art verlegt oder ändert;
 11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 Kleingärten oder Rebflächen anlegt oder erweitert;
 12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 fließende oder stehende Gewässer anlegt;
 13. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 13 Erstaufforstungen vornimmt oder Wald umwandelt;
 14. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 14 nicht standortgerechte oder nicht einheimische Gehölze außerhalb von Parkanlagen oder Gärten pflanzt;
 15. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 15 Landschaftsbestandteile wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, naturnahe Auenbereiche, naturnahe Wälder, Saumstrukturen oder offene Felsbildungen verändert oder beeinträchtigt;
 16. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 16 Gehölze im Rahmen der Unterhaltungslast für Straßen und für Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleitungen, Wärme und Wasser oder der Abwasserwirtschaft fällt;
 17. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 17 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile einbringt;
 18. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 18 Gegenstände oder Materialien lagert, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
 19. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 19 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, Hinweisschilder oder Wegemarkierungen außerhalb dafür behördlich ausgewiesener oder zugelassener Flächen oder Standorte aufstellt oder anbringt;
 20. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 20 zeltet oder grillt sowie Wohnwagen oder Verkaufsstände außerhalb der dafür behördlich ausgewiesenen oder zugelassenen Flächen aufstellt;
 21. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 21 Veranstaltungen jeder Art außerhalb dafür behördlich ausgewiesener oder zugelassener Flächen oder Anlagen durchführt, soweit sie nicht gemäß des Sächsischen Naturschutzgesetzes zulässig sind;
 22. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 22 die Verbrennung organischen Schwemmgutes im Zuge der Hochwasserschadensbeseitigung vornimmt;
- sofern diese Handlungen nicht nach § 6 zulässig sind.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 Abs. 1 dieser Verordnung in Verbindung mit § 53 SächsNatSchG erteilte Befreiung oder eine nach § 7 Abs. 2 dieser Verordnung erteilte Erlaubnis versehen worden ist.

Artikel 3

Verkündung und Niederlegung

(1) Der Textteil dieser Rechtsverordnung wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet, im Sächsischen Amtsblatt wird darauf hingewiesen. Die zu dieser Verordnung gehörigen Karten werden im Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21 in 01662 Meißen, Geschäftsstelle des Kreistages, Raum 2.53, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im übrigen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Der Landrat kann den Wortlaut der Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Nassau“ in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(3) Diese Verordnung mit den dazugehörigen Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist nach Artikel 3 Abs. 1 beim Landratsamt Meißen, untere Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt. Eine weitere Ausfertigung der Verordnung sowie die Karten, welche das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden betreffen, sind nach Ablauf der Auslegungsfrist zur kostenlosen Einsicht durch jedermann bei der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Dresden niedergelegt.

Artikel 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß Artikel 3 Abs. 1 dieser Verordnung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluss 92-14/74 vom 4. Juli 1974 (Mitteilungen für die Staatsorgane im Bezirk Dresden 4/74) in Bezug auf die Landschaftsschutzgebiete „Elbtal bei Radebeul“, „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“ und „Spaargebirge“ außer Kraft. Im Übrigen besteht der Beschluss 92-14/74 fort.

(3) Im Fall der Nichtigkeit des Artikels 2 dieser Verordnung führt dies sogleich zur Nichtigkeit der gesamten Verordnung.

Meißen, den 5. November 2007

Landkreis Meißen
Steinbach
Landrat

Verordnung des Landkreises Muldentalkreis zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Lübschützer Teiche-Tresenwald“ Vom 27. September 2007

Auf Grund von § 19, § 48 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321) hat der Kreistag des Muldentalkreises mit Beschluss-Nummer 263/III/07 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Borsdorf und Machern im Muldentalkreis werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Lübschützer Teiche-Tresenwald“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von circa 1 347 ha. Es beinhaltet im Wesentlichen die im Muldentalkreis befindlichen Teile einer noch weitgehend naturnahen und strukturreichen Endmoränenlandschaft.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst nach dem Stand vom 1. August 2007 Flurstücke auf dem Gebiet folgender Gemeinden: Gemeinde Borsdorf mit den Gemarkungen Cunnersdorf und Panitzsch, Gemeinde Machern mit den Gemarkungen Gerichshain, Lübschütz, Machern, Plagwitz und Püchau.

(3) Das Schutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt: Im Westen beginnt die Schutzgebietsgrenze an der ehemaligen Kreisstraße 317 südöstlich von Sehlis direkt an der Kreisgrenze, folgt dieser in östlicher Richtung bis zum südlichsten Punkt des „Heerweges“ unweit der Nordostecke des „Tresenwaldes“. Die Grenze verläuft nun entlang des „Heerweges“ bis zur Straße Pehritzsch-Plagwitz, dann entlang dieser bis zur Ortslage Plagwitz, umgeht diese auf der Westseite in südlicher Richtung, streift den Ort am Südrand und folgt weiter der Straße von Plagwitz zur Bundesstraße 107. Sie verschwenkt nun nach Süden, folgt ein kurzes Stück der Bundesstraße 107 und verlässt diese dann wieder, um sich an der Kreisstraße 8367 zu orientieren. Nach etwa fünfhundert Metern biegt die Schutzgebietsgrenze in einen Feldweg ein und trifft auf die „Alfred-Frank-Siedlung“, welche ebenso wie der Zeltplatz am „Galgenteich“ und die Bungalowsiedlung am „Sahlweidenteich“ umgangen wird und außerhalb des Schutzgebietes verbleibt. Wieder an der Kreisstraße 8367 angekommen, führt die Schutzgebietsgrenze ein Stück entlang selbiger und verläuft dann, das „Küchenholz“ und den „Tergarten“ einschließend, am nördlichen Ortsrand von Machern entlang bis zum „Peritschberg“ und weiter südlich der ehemaligen Sandgrube bis in Höhe westlich des „Ziegelteiches“. Hier bildet die Grenze eine Art Schlauch um den genannten Teich und die südöstlich angrenzende unbebaute Fläche, welche damit zum Landschaftsschutzgebiet gehören. Am Ortsrand von Machern vorbei verläuft die Grenze bis zur Bundesstraße 6. Sie liegt nun etwa einen Kilometer auf der Bundesstraße und folgt dieser in westlicher Richtung bis nördlich von Gerichshain, um hier auf die östliche Verbindungsstraße nach Cunnersdorf zu treffen. Entlang dieser führt sie nun bis zum „Steingassenteich“ und dann in westlicher Rich-

tung südlich an Cunnersdorf vorbei durch die Feldflur bis zur ehemaligen Kreisstraße 317 zwischen Panitzsch und Sehlis. Auf dieser Straße wird nun etwa vierhundert Meter nördlich der Ausgangspunkt des Grenzverlaufes erreicht.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befindet sich eine Fläche, die nicht zum Schutzgebiet gehört. Dies ist die Ortslage Cunnersdorf.

(4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer topografischen Übersichtskarte des Landratsamtes Muldentalkreis vom 27. September 2007 im Maßstab 1 : 25 000 sowie in drei Flurkarten des Landratsamtes Muldentalkreis vom 27. September 2007 im Maßstab von 1 : 5 000 bis 1 : 5 500 dargestellt. Der Grenzverlauf ist parzellenscharf grün eingetragen. In den Vervielfältigungen sind die Grenzen schwarz dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Flurkarten. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Muldentalkreis in 04668 Grimma, Karl-Marx-Straße 22, Haus 7, Zimmer 308b auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Muldentalkreis in Grimma zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die:

1. die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes im Naturraum Endmoränenlandschaft in seiner Gesamtheit und in Teilbereichen, insbesondere des Wirkungsgefüges von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt. Es handelt sich um den im Muldentalkreis befindlichen Südtail des Taucha-Eilenburger Endmoränengebietes.
2. die Erhaltung und Sicherung insbesondere der wertvollen Grünlandlebensgemeinschaften und der wertvollen Waldlandschaften als Lebensräume der zahlreich vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,
3. die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere der noch erhaltenen weitgehend unberührten naturnahen und strukturreichen Endmoränenlandschaft, im Wesentlichen bestehend aus bewaldeten und unbewaldeten Kuppen, Feldgehölzen und Hecken, Obstbaumreihen, Grünland trockenwarmer bis nasser Standorte sowie naturnahen stehenden und fließenden Gewässern einschließlich ihrer Quellbereiche,
4. die Erhaltung und Sicherung der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholung,
5. die Erhaltung und Schaffung von Pufferzonen zum Schutz der ökologisch besonders wertvollen Bereiche, insbesondere der Naturdenkmale und der nach § 26 SächsNatSchG besonders geschützten Biotope.

§ 4 Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes oder einzelner Gebietsteile verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes geschädigt,
2. die Nutzungs- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig beeinträchtigt,
3. eine geschützte Flächennutzung dauerhaft in einer Art geändert wird, die dem Naturhaushalt abträglich ist,
4. das Landschaftsbild einschließlich der Blickbeziehungen nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. fließende und stehende Gewässer sowie Feuchtgebiete zu schädigen, umzuwandeln oder zu beseitigen,
2. wesentliche Landschaftsbestandteile wie Gebüsche, Hecken, Baumgruppen, Baumreihen, markante Einzelbäume oder ähnliche Naturgebilde zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen,
3. Dauergrünland mit einer Größe von mehr als 1 000 m² umzuwandeln,
4. Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen,
5. Flug- oder Schiffsmodelle außerhalb der dafür zugelassenen Plätze zu betreiben,
6. Motorsport jeglicher Art außerhalb der dafür zugelassenen Örtlichkeiten zu betreiben,
7. Gewässer mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren,
8. jagdliche Einrichtungen, Hinweisschilder, Weideelemente oder sonstige Gegenstände an Gehölzen zu befestigen,
9. die Errichtung von Windkraftanlagen.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes oder einzelner Gebietsteile verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen aller Art gemäß Baugesetzbuch, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
2. das Verlegen oder Verändern von ober- oder unterirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen,
3. das Durchführen von Abgrabungen, Aufschüttungen oder Verfüllungen oder das Verändern der Bodengestalt auf andere Weise, wenn die betroffene Grundfläche größer als 300 m² ist und die Höhe oder die Tiefe mehr als 2 m beträgt und sofern dies nicht bereits nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 verboten ist,
4. das nicht nur vorübergehende Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind,
5. die Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen,

6. die Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel einschließlich von Motorsportanlagen sowie Anlagen für Flug- und Schiffsmodelle,
7. die Durchführung von Motorsportveranstaltungen,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln,
9. das Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen,
10. das Einsetzen von Grabenfräsen oder Mähgeräten mit Absaugvorrichtung bei der Gewässerunterhaltung,
11. Erstaufforstungen auf Flächen, die nicht unter § 4 Abs. 2 Nr. 3 fallen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten und die wesentliche Änderung der Bodennutzung oder -gestalt auf andere Weise und
12. die Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen mit einer Flächengröße von mehr als 1 000 m².

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
3. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung,
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen sowie für Maßnahmen der Verkehrssicherung,
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen,
6. für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
7. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde veranlasst oder mit deren Zustimmung durchgeführt werden,
8. für die Errichtung trigonometrischer Festpunkte des Freistaates Sachsen,
9. für vorhandene jagdliche Einrichtungen, die vor Verordnungserlass an Gehölzen befestigt wurden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2018,
10. für das Befahren des „Sahlweidenteiches“ im Rahmen des üblichen Bootsverkehrs,

11. die Verlegung oder Veränderung von ober- oder unterirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen in Wohn- oder Wochenendgrundstücken,
12. für Maßnahmen zur Abwehr von Gefährdungen entsprechend der Hohlraumverordnung, die sich aus bestehenden unterirdischen Hohlräumen, Restlöchern oder Halden ergeben.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

1. Die vorhandenen naturnahen Flächen und Strukturen sollen vor Zerstörung, Beschädigung, nachhaltiger Störung oder Veränderung ihres charakteristischen Zustandes geschützt werden. Sie sollen nach außen hin gegenüber Randstörungen und Stoffeintrag abgepuffert werden.
2. Durch Maßnahmen der Landschaftspflege soll der Anteil naturnaher Flächen und Strukturen erhöht werden.
3. Die naturbedingte Erholungseignung der Landschaft soll bewahrt, verbessert und wiederhergestellt werden.
4. Verrohrte Quellen, Gräben und Bäche sollen nach Möglichkeit wieder geöffnet werden.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind, erheblich oder nachhaltig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu schädigen,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Nutzungs- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig zu beeinträchtigen,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 eine geschützte Flächennutzung auf Dauer zu ändern,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 das Landschaftsbild einschließlich der Blickbeziehungen nachteilig zu ändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise zu beeinträchtigen oder
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 den Naturgenuss oder den besonderen Erholungswert der Landschaft zu beeinträchtigen.

(2) Insbesondere ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 fließende und stehende Gewässer sowie Feuchtgebiete schädigt, umwandelt oder beseitigt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 wesentliche Landschaftsbestandteile wie Gebüsche oder Hecken, markante Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen oder ähnliche Naturgebilde ändert, beschädigt oder beseitigt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Dauergrünland mit einer Größe von mehr als 1 000 m² umwandelt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Flug- oder Schiffsmodelle außerhalb der dafür zugelassenen Plätze betreibt,
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Motorsport jeglicher Art außerhalb der dafür zugelassenen Örtlichkeiten betreibt,

7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Gewässer mit motorgetriebenen Fahrzeugen befährt,
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 jagdliche Einrichtungen, Weidenelemente, Hinweisschilder oder sonstige Gegenstände an Gehölzen befestigt,
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Windkraftanlagen errichtet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer in dem Landschaftsschutzgebiet ohne schriftliche Erlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

(4) Insbesondere handelt ordnungswidrig, wer im Landschaftsschutzgebiet ohne schriftliche Erlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 im Außenbereich bauliche Anlagen aller Art gemäß Baugesetzbuch, auch wenn sie einer Baugenehmigung nicht bedürfen, errichtet, ändert oder erweitert,
2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 ober- oder unterirdische Leitungen Ver- oder Entsorgungsleitungen verlegt oder verändert,
3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 Abgrabungen, Aufschüttungen oder Verfüllungen durchführt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert, wenn die betroffene Grundfläche größer als 300 m² und die Höhe oder die Tiefe mehr als 2 m beträgt und dies nicht bereits nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 verboten ist,
4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 nicht nur vorübergehend Gegenstände lagert, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind,
5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Straßen, Wege, Plätze oder andere Verkehrswege anlegt oder verändert,
6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Stätten für Sport und Spiel einschließlich Motorsportanlagen sowie Anlagen für Flug- und Schiffsmodelle anlegt oder verändert,
7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Motorsportveranstaltungen durchführt,
8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Plakate, Bild- und Schrifttafeln aufstellt oder anbringt,
9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 Wohnwagen oder Verkaufsstände außerhalb der zugelassenen Plätze aufstellt, mehrtägig zeltet oder Kraftfahrzeuge abstellt,
10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 Grabenfräsen oder Mähgeräte mit Absaugvorrichtung bei der Gewässerunterhaltung einsetzt,
11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 erstaufforstet, Wald umwandelt, Kleingärten anlegt oder die Bodennutzung auf andere Weise wesentlich ändert oder
12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anlegt.

§ 10

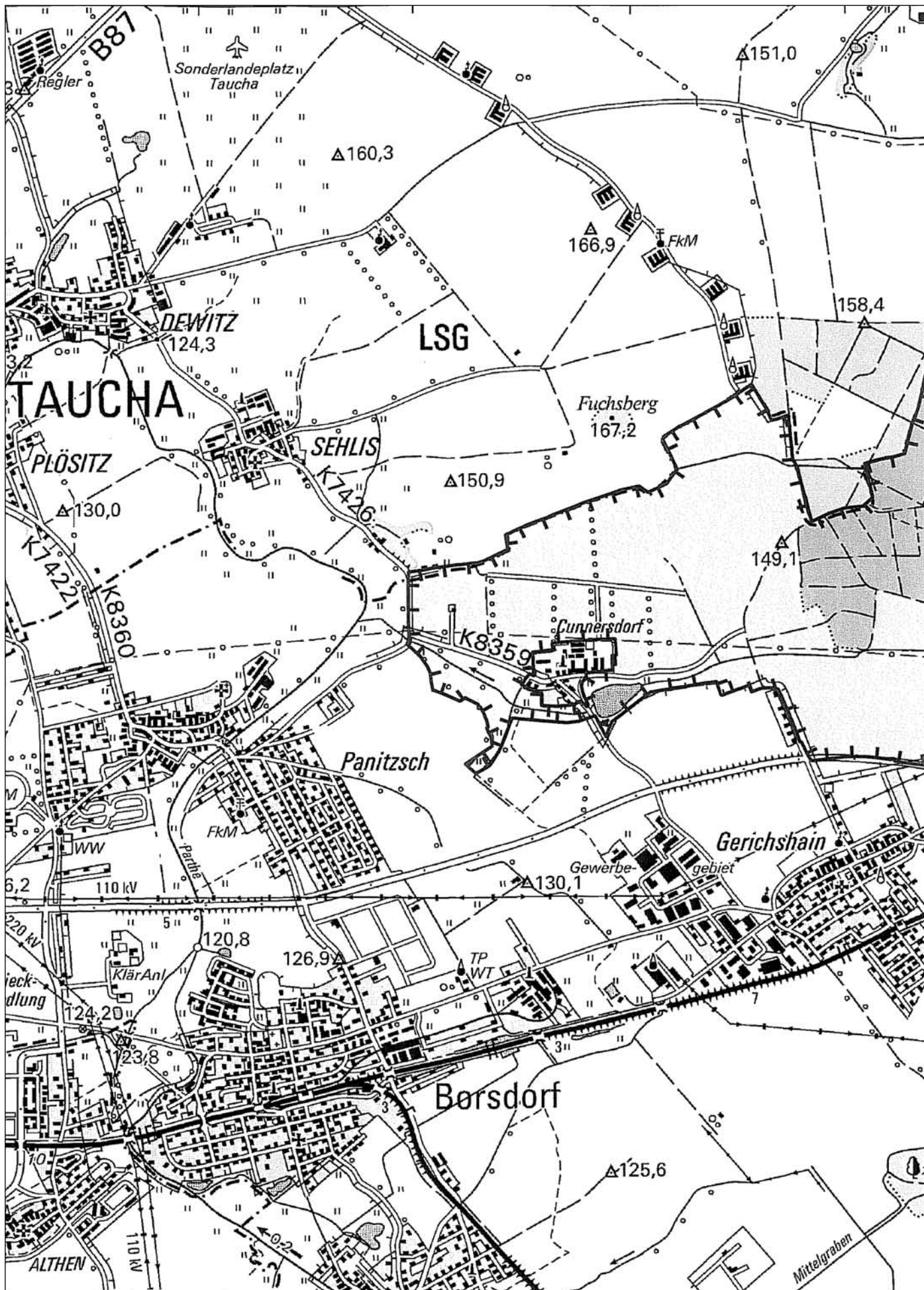
Inkrafttreten

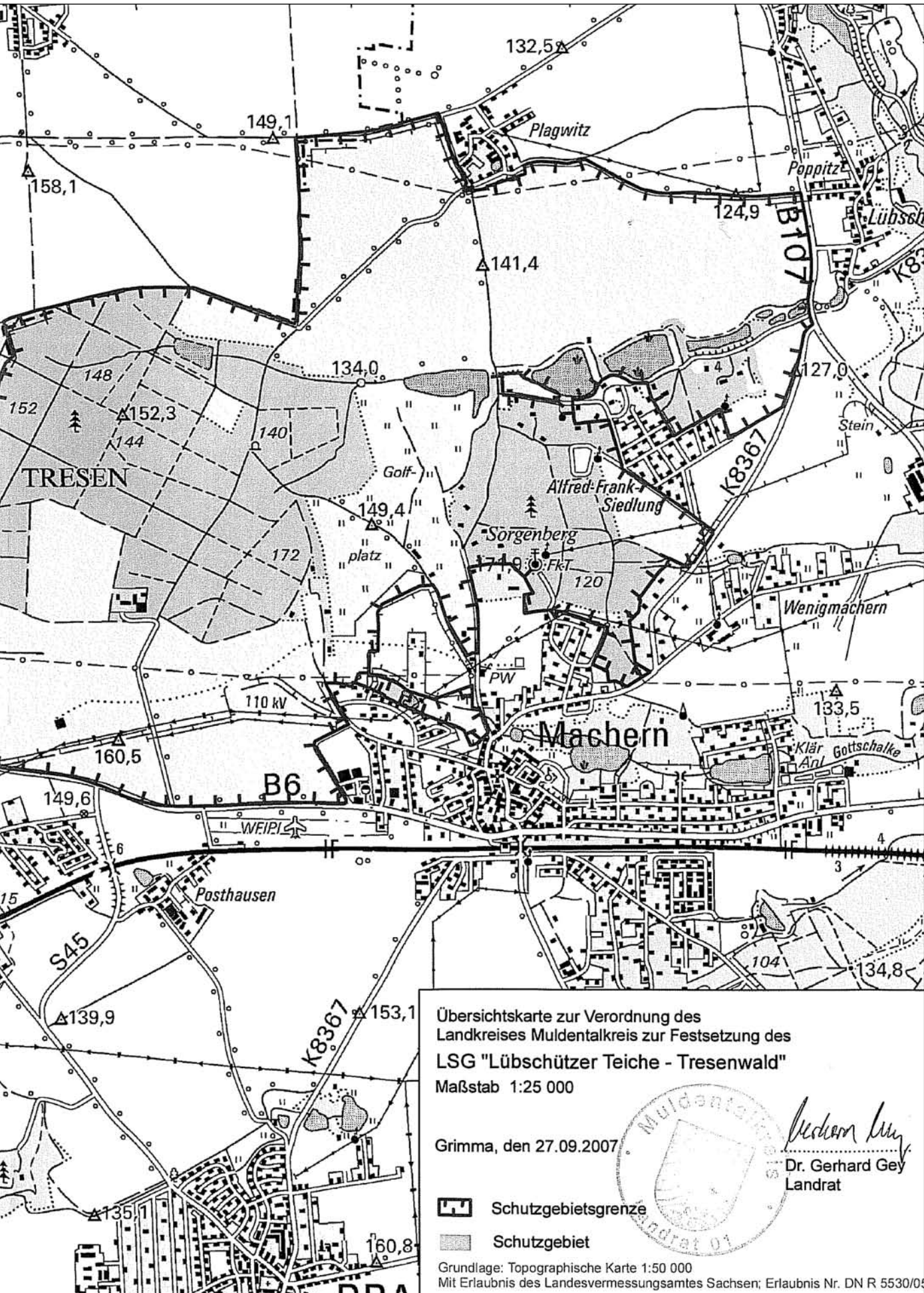
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluss des Rates des Kreises Wurzen Nummer 1 – 1./83 vom 5. Januar 1983 – Landschaftspflegepläne –, soweit er sich auf das in § 1 benannte LSG bezieht, außer Kraft.

Grimma, den 27. September 2007

Landkreis Muldentalkreis
Dr. Gey
Landrat







Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Muldentalkreis zur Festsetzung des
LSG "Lübschützer Teiche - Tresenwald"
Maßstab 1:25 000

Grimma, den 27.09.2007



Gerhard Gey
Dr. Gerhard Gey
Landrat

-  Schutzgebietsgrenze
-  Schutzgebiet

Grundlage: Topographische Karte 1:50 000
Mit Erlaubnis des Landesvermessungsamtes Sachsen; Erlaubnis Nr. DN R 5530/05

Verordnung

des Landkreises Muldentalkreis

zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Hohburger Berge“

Vom 27. September 2007

Auf Grund von § 19, § 48 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321) hat der Kreistag des Muldentalkreises mit Beschluss-Nummer 262/III/07 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Hohburg, Thallwitz und Falkenhain im Muldentalkreis werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Hohburger Berge“.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von circa 2 826 ha.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst nach dem Stand vom 1. August 2007 Flurstücke auf dem Gebiet folgender Gemeinden: Gemeinde Thallwitz mit den Gemarkungen Böhlitz, Collmen, Röcknitz, Treben und Zwochau, Gemeinde Falkenhain mit der Gemarkung Thammenhain, Gemeinde Hohburg mit den Gemarkungen Großschepa, Hohburg, Kleinzschepa, Lüptitz, Müglenz, Watzschwitz und Zschorna.

(3) Das Schutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt: Im Norden verläuft die Schutzgebietsgrenze von der Staatsstraße 20 am südlichen Röcknitzer Ortsrand in östlicher Richtung und verschwenkt dann entlang eines Feldweges nach Südosten, trifft dann auf die Kreisstraße 8310, führt diese entlang bis zum „Schenkeich“ beziehungsweise zur Südwestecke des „Kuhteiches“. Entlang des Westufers des „Kuhteiches“ verläuft die Grenze in nördlicher Richtung bis zu der Straße, die den Röcknitzer Ortsteil Treben in Richtung Zwochauer Graben verlässt. Nach dessen Querung (Hasenbrückchen) führt die Straße und mit ihr die Schutzgebietsgrenze als Feldweg nach Osten bis zur Gemeinde- und damit auch Kreisgrenze und folgt dieser bis zur Nordostecke des „Pfarrholzes“ nördlich von Thammenhain. Hier biegt die Schutzgebietsgrenze scharf nach Südwesten ab und führt entlang der Straße bis kurz vor Thammenhain, um hier den Ort westwärts zu umgehen. Am Nordwestrand von Thammenhain verlässt die Grenze den Ort und verläuft nun entlang der Straße Richtung Hohburg bis in Höhe der versetzten Kreuzung südlich des „Güldenen Gehaus“, führt weiter entlang eines Feldweges bis in Höhe der „Schickemühle“, kreuzt hier die Kreisstraße 8312 und verläuft weiter bis zur Kreisstraße 8313 und dann entlang dieser bis zum Ortsrand von Zschorna. Weiter folgt die Schutzgebietsgrenze nun der Straße nach Lüptitz bis zur Bahnlinie Wurzen-Eilenburg. Im Zuge dieser Bahnlinie verläuft die Grenze nun in nördlicher Richtung bis zur Staatsstraße 20, dieser folgend bis zum südlichen Ortsrand von Kleinzschepa, verläuft dann in östlicher Richtung bis zur Kaolingrube und an deren Westrand in nördlicher Richtung bis zum südwestlichen Ortsrand von Hohburg. Die Ortslagen Hohburg und Kleinzschepa sind zwischen der Ortsverbindungsstraße und dem der ehema-

ligen Bahnstrecke am Nordrand der Kaolingrube durch einen schmalen Korridor verbunden, der nicht im Landschaftsschutzgebiet liegt. Von der genannten Ortsverbindungsstraße aus umgeht die Schutzgebietsgrenze in nördlicher Richtung die Ortslage von Kleinzschepa und stößt dann wieder auf die Bahnlinie, um sich entlang dieser bis zum Südrand von Böhlitz zu erstrecken. Danach verläuft die Grenze zwischen dem Südostrand von Böhlitz und dem „Holzberg“, quert die Kreisstraße 8370 und orientiert sich dann am Ostrand von Böhlitz entlang der Straße Richtung „Löttigberg“. Diese Straße verlassend führt die Schutzgebietsgrenze um das Bad herum und dann in westlicher Richtung bis zum „Schwarzen Bach“ und diesen dann entlang bis zur Kreisstraße 8311. Nun folgt die Grenze der genannten Kreisstraße bis zum Ortsrand von Röcknitz und an dessen Südrand bis zur Staatsstraße 20, wo der Ausgangspunkt des Grenzverlaufes erreicht wird.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befinden sich mehrere Flächen, die nicht zum Schutzgebiet gehören. Dies sind:

1. die Ortslage Hohburg (der Verlauf der Lossa durch den Ort und ein jeweils zehn Meter breiter Uferstreifen gehören zum Landschaftsschutzgebiet, der Sportplatz liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes),
2. die Ortslage Zwochau,
3. das Sprengstofflager am „Löttigberg“ südlich von Röcknitz,
4. der ehemalige Schafstall und die gegenüberliegenden Wohngrundstücke nordöstlich von Hohburg,
5. das Betriebsgelände südöstlich der Steinberge,
6. ein einzelner Wohngrundstücksbereich südöstlich des „Löbenberges“.

(4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer topografischen Übersichtskarte des Landratsamtes Muldentalkreis vom 27. September 2007 im Maßstab 1 : 30 000 sowie in vier Flurkarten des Landratsamtes Muldentalkreis vom 27. September 2007 im Maßstab von 1 : 5 000 bis 1 : 6 000 dargestellt. Der Grenzverlauf ist parzellenscharf grün eingetragen. In den Vervielfältigungen sind die Grenzen schwarz dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Flurkarten. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Muldentalkreis in 04668 Grimma, Karl-Marx-Straße 22, Haus 7, Zimmer 308b auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Muldentalkreis in Grimma zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die:

1. die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Naturraum Hügelland in seiner Gesamtheit und in Teilbereichen, insbesondere des Wirkungsfüges von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt,

2. die Erhaltung und Sicherung insbesondere der wertvollen Grünlandlebensgemeinschaften und der wertvollen Landschaften als Lebensräume der zahlreich vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,
3. die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere der noch erhaltenen, weitgehend unberührten Porphyrkuppen und der durch den Bergbau neu entstandenen Landschaftsbereiche,
4. die Erhaltung und Sicherung der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholung,
5. die Schaffung von Pufferzonen zum Schutz der ökologisch besonders wertvollen Bereiche, insbesondere des Naturschutzgebietes „Kleiner Berg Hohburg“, der Naturdenkmale und der nach § 26 SächsNatSchG besonders geschützten Biotope.

§ 4 Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes oder einzelner Gebietsteile verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung dauerhaft in einer Art geändert wird, die dem Naturhaushalt abträglich ist,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. fließende und stehende Gewässer sowie Feuchtgebiete zu schädigen, umzuwandeln oder zu beseitigen,
2. wesentliche Landschaftsbestandteile wie Gebüsche, Hecken, Baumgruppen, Baumreihen, markante Einzelbäume oder ähnliche Naturgebilde zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen,
3. Dauergrünland mit einer Größe von mehr als 1 000 m² umzuwandeln,
4. Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile, mit Ausnahme der unter § 6 Nr. 12 genannten Vorhaben, abzubauen,
5. Flug- oder Schiffsmodelle außerhalb der dafür zugelassenen Plätze zu betreiben,
6. Motorsport jeglicher Art außerhalb der dafür zugelassenen Örtlichkeiten zu betreiben,
7. Gewässer mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren,
8. jagdliche Einrichtungen, Hinweisschilder, Weideelemente oder sonstige Gegenstände an Gehölzen zu befestigen,
9. außerhalb der zugelassenen Klettergebiete zu klettern,
10. Windkraftanlagen zu errichten.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes oder einzelner Gebietsteile verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen aller Art gemäß Baugesetzbuch, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
2. das Verlegen oder Verändern von ober- oder unterirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen,
3. das Durchführen von Abgrabungen, Aufschüttungen oder Verfüllungen oder das Verändern der Bodengestalt auf andere Weise, wenn die betroffene Grundfläche größer als 300 m² ist und die Höhe oder die Tiefe mehr als 2 m beträgt,
4. das nicht nur vorübergehende Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind,
5. die Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen,
6. die Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel einschließlich von Motorsportanlagen sowie Anlagen für Flug- und Schiffsmodelle,
7. die Durchführung von Motorsportveranstaltungen,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln,
9. das Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen,
10. das Einsetzen von Grabenfräsen oder Mähgeräten mit Absaugvorrichtung bei der Gewässerunterhaltung,
11. Erstaufforstungen auf Flächen, die nicht unter § 4 Abs. 2 Nr. 3 fallen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten und die wesentliche Änderung der Bodennutzung oder -gestalt auf andere Weise und
12. die Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen mit einer Flächengröße von mehr als 1 000 m².

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke,
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
3. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung,
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen sowie für Maßnahmen der Verkehrssicherung,
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen,

6. für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
7. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde veranlasst oder mit deren Zustimmung durchgeführt werden,
8. für die Errichtung trigonometrischer Festpunkte des Freistaates Sachsen,
9. für vorhandene jagdliche Einrichtungen, die vor Verordnungserlass an Gehölzen befestigt wurden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2018,
10. die Verlegung oder Veränderung von ober- oder unterirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen in Wohn- oder Wochenendgrundstücken,
11. für Maßnahmen zur Abwehr von Gefährdungen entsprechend der Hohlraumverordnung, die sich aus bestehenden unterirdischen Hohlräumen, Restlöchern oder Halden ergeben,
12. für den ordnungsgemäßen Bergbau auf der Basis von vor Inkrafttreten vorliegender Verordnung erteilten Bergbauberechtigungen.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

1. Die vorhandenen naturnahen Flächen und Strukturen sollen vor Zerstörung, Beschädigung, nachhaltiger Störung oder Veränderung ihres charakteristischen Zustandes geschützt werden. Sie sollen nach außen hin gegenüber Randstörungen und Stoffeintrag abgepuffert werden.
2. Durch Maßnahmen der Landschaftspflege soll der Anteil naturnaher Flächen und Strukturen erhöht werden.
3. Die naturbedingte Erholungseignung der Landschaft soll bewahrt, verbessert und wiederhergestellt werden.
4. Verrohrte Quellen, Gräben und Bäche sollen nach Möglichkeit wieder geöffnet werden.
5. Neophyten und Neozoen, insbesondere invasive Arten, sollen, wo erforderlich, durch gezielte Maßnahmen an ihrer weiteren Verbreitung gehindert oder zurückgedrängt werden.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind, erheblich oder nachhaltig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 den Naturhaushalt zu schädigen,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig zu stören,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 eine geschützte Flächennutzung auf Dauer zu ändern,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 das Landschaftsbild nachteilig zu ändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise zu beeinträchtigen oder
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 den Naturgenuss oder den besonderen Erholungswert der Landschaft zu beeinträchtigen.

(2) Insbesondere ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 fließende und stehende Gewässer sowie Feuchtgebiete schädigt, umwandelt oder beseitigt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 wesentliche Landschaftsbestandteile wie Gebüsche oder Hecken, markante Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen oder ähnliche Naturgebilde ändert, beschädigt oder beseitigt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Dauergrünland mit einer Größe von mehr als 1 000 m² umwandelt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Flug- oder Schiffsmodelle außerhalb der dafür zugelassenen Plätze betreibt,
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Motorsport jeglicher Art außerhalb der dafür zugelassenen Örtlichkeiten betreibt,
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Gewässer mit motorgetriebenen Fahrzeugen befährt,
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 jagdliche Einrichtungen, Weidenelemente, Hinweisschilder oder sonstige Gegenstände an Gehölzen befestigt,
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 außerhalb der hierfür zugelassenen Klettergebiete klettert,
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Windkraftanlagen errichtet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer in dem Landschaftsschutzgebiet ohne schriftliche Erlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

(4) Insbesondere handelt ordnungswidrig, wer im Landschaftsschutzgebiet ohne schriftliche Erlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 im Außenbereich bauliche Anlagen aller Art gemäß Baugesetzbuch, auch wenn sie einer Baugenehmigung nicht bedürfen, errichtet, ändert oder erweitert,
2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 ober- oder unterirdische Leitungen Ver- oder Entsorgungsleitungen verlegt oder verändert,
3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 Abgrabungen, Aufschüttungen oder Verfüllungen durchführt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert, wenn die betroffene Grundfläche größer als 300 m² und die Höhe oder die Tiefe mehr als 2 m beträgt,
4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 nicht nur vorübergehend Gegenstände lagert, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind,
5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Straßen, Wege, Plätze oder andere Verkehrswege anlegt oder verändert,
6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Stätten für Sport und Spiel einschließlich Motorsportanlagen sowie Anlagen für Flug- und Schiffsmodelle anlegt oder verändert,
7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Motorsportveranstaltungen durchführt,
8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Plakate, Bild- und Schrifttafeln aufstellt oder anbringt,
9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 Wohnwagen oder Verkaufsstände außerhalb der zugelassenen Plätze aufstellt, mehrtägig zeltet oder Kraftfahrzeuge abstellt,
10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 Grabenfräsen oder Mähgeräte mit Absaugvorrichtung bei der Gewässerunterhaltung einsetzt,
11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 erstaufforstet, Wald umwandelt, Kleingärten anlegt oder die Bodennutzung auf andere Weise wesentlich ändert oder entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 Weih- nachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen mit einer Flächengröße von mehr als 1 000 m² anlegt.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluss des Rates des Kreises Wurzen Nummer 1 – 1./83 vom 5. Januar 1983 – Landschaftspflegepläne –, soweit er sich auf das in § 1 benannte LSG bezieht, außer Kraft.

Grimma, den 27. September 2007

Landkreis Muldentalkreis
Dr. Gey
Landrat

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden,
Telefon 0351 564-1184

Verlag, Herstellung und Versand

Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG
Tharandter Straße 23–33
01159 Dresden
www.sachsen-gesetze.de

Verantwortlicher Redakteur

Antje Grönke-Luderer, Telefon: 0351 4203-218, Telefax: 0351 4203-167,
E-Mail: antje.groenke-luderer@sdv.de

Bestellungen

Viola Iffland, Telefon: 0351 4203-215, Telefax.: 0351 4203-240,
E-Mail: viola.iffland@sdv.de

Erscheinungsweise

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

Bezug

Bestellungen nimmt die Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG entgegen.

Bezugsbedingungen

Der Preis für ein Jahresabonnement Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt EUR 52,86 (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe).

Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt EUR 4,62 (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. EUR 2,41 (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7% Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de.

Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

ISSN 0941-3006